



Brüssel, den 19. Mai 2017
(OR. en)

9324/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0003 (COD)

TELECOM 127
COMPET 416
MI 428
DATAPROTECT 101
CONSOM 219
JAI 497
DIGIT 141
FREMP 62
CYBER 77
IA 87
CODEC 834

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 9131/17 TELECOM 116 COMPET 339 MI 409 DATAPROTECT 96
CONSOM 205 JAI 420 DIGIT 134 FREMP 60 CYBER 73 IA 85 CODEC
793

Nr. Komm.dok.: 5358/17 TELECOM 12 COMPET 32 MI 45 DATAPROTECT 4 CONSOM
19 JAI 40 DIGIT 10 FREMP 3 CYBER 10 IA 12 CODEC 52

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz
personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur
Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und
elektronische Kommunikation)

– Sachstandsbericht

Der vorliegende Bericht wurde unter Verantwortung des maltesischen Vorsitzes erstellt; er soll speziellen Fragen oder weiteren Beiträgen einzelner Delegationen nicht vorgreifen. In dem Bericht wird dargelegt, welche Arbeit in den Vorbereitungsgremien des Rates bereits geleistet worden ist und wie weit die Prüfung des eingangs genannten Vorschlags fortgeschritten ist.

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 10. Januar 2017 ihren Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation angenommen. Die vorgeschlagene Verordnung wird an die Stelle der derzeitigen Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation¹ treten, deren Überprüfung im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt² als eine der Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens und der Sicherheit und zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer des digitalen Binnenmarkts vorgesehen war.
2. Mit dem Vorschlag, der sich auf die Artikel 16 und 114 AEUV stützt, sollen Grundrechte und Grundfreiheiten geschützt werden, insbesondere die Rechte auf Achtung des Privatlebens und der Kommunikation und des Schutzes personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation. Außerdem soll der freie Verkehr von elektronischen Kommunikationsdaten und -diensten in der EU gewährleistet werden. Ferner sollen die Vorschriften für elektronische Kommunikation an die neuen Standards der 2016 verabschiedeten Datenschutz-Grundverordnung³ angeglichen werden.
3. Der Vorschlag enthält Bestimmungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation, und es wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen elektronische Kommunikationsdaten verarbeitet werden dürfen. Der Vorschlag umfasst den Schutz der Endeinrichtung der Nutzer, die Aktualisierung der Vorschriften für die Online-Verfolgung und die Einführung von Bestimmungen über Geräteverfolgung. Mit Blick auf die Kontrolle der Endnutzer über ihre elektronische Kommunikation werden im Vorschlag Möglichkeiten zur Unterdrückung der Rufnummernanzeige und eine Aktualisierung der derzeitigen Vorschriften über öffentliche Verzeichnisse und Spam vorgesehen.

¹ Richtlinie 2002 /58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Richtlinie über Privatsphäre und elektronische Kommunikation).

² Dok. 8672/15.

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

4. Mit dem Vorschlag wird der Anwendungsbereich der derzeitigen Vorschriften ausgeweitet, sodass er sich nicht nur auf herkömmliche Telekommunikationsbetreiber sondern auch auf neue Internetdienste erstreckt, die eine interpersonelle Kommunikation ermöglichen, z. B. VoIP-Telefonie, Sofortnachrichtenübermittlung (Instant-Messaging) und webgestützte E-Mail-Dienste. Die nationalen Datenschutzbehörden würden mit der Durchsetzung der neuen Vorschriften betraut. Als Termin für das Inkrafttreten ist der 25. Mai 2018 vorgeschlagen, der Termin, an dem die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung beginnt.
5. Das Europäische Parlament hat Frau Marju Lauristin (Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres) zur Berichterstatterin ernannt. Es ist zu erwarten, dass der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und der Rechtsausschuss ebenfalls Stellungnahmen abgeben werden. Die Abstimmung im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ist vorläufig für Oktober 2017 anberaumt worden.
6. Am 3. Mai 2017 hat der Europäische Datenschutzbeauftragte der Ratsgruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" seine Stellungnahme⁴ vorgelegt. Er hat seine Unterstützung für ein spezifisches Rechtsinstrument für e-Datenschutz sowie für mehrere Aspekte des Kommissionsvorschlags wie die Form des Rechtsinstruments, die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Over-the-Top-Dienste und das Ziel des Vorschlags, sowohl Inhalte als auch Metadaten zu schützen, zum Ausdruck gebracht. Der Datenschutzbeauftragte brachte auch mehrere Punkte zur Sprache, bei denen er Bedenken hat, so zum Beispiel dass die Bestimmungen über die Einwilligung des Endnutzers gestärkt werden müssen, dass das Vorgehen in Bezug auf "Trackingschutz" nicht ehrgeizig genug ist, dass datenschutzgerechte Standardeinstellungen der Software für die elektronische Kommunikation gewährleistet werden müssen und dass Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf Geräteverfolgung fehlen.
7. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme noch nicht angenommen, und der Ausschuss der Regionen hat auf seiner Tagung vom 31. März 2017 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben, sondern in Form eines Schreibens zu reagieren.

⁴ Stellungnahme 6/2017 vom 24. April 2017.

II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

8. Die Kommission hat der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" den Vorschlag und die Folgenabschätzung am 8. bzw. am 28. Februar 2017 übermittelt. Die Gruppe hat anschließend die Prüfung der einzelnen Artikel aufgenommen und hat bislang in ihren Sitzungen vom 29. März und vom 3. Mai 2017 die Prüfung der Artikel 1 bis 8 abgeschlossen. Die Mitgliedstaaten sind noch dabei, den Vorschlag zu analysieren und ihre jeweiligen nationalen Standpunkte zu formulieren. Der Vorsitz hat den vorliegenden Sachstandsbericht, in dem die bisher erörterten Punkte zusammengefasst werden, auf der Grundlage der in den Sitzungen der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" vorgebrachten ersten Bemerkungen der Delegationen erstellt, mit dem Ziel, die Minister auf der Tagung des Rates "Verkehr, Telekommunikation und Energie" am 9. Juni 2017 entsprechend informieren zu können.

9. Die Gruppe hat am 28. Februar 2017 über die Folgenabschätzung beraten. Mehrere Delegationen legten außerdem schriftliche Stellungnahmen und/oder ausgefüllte Checklisten für die Folgenabschätzung vor. Generell waren die Delegationen mehrheitlich der Auffassung, dass die Folgenabschätzung eine gute Analyse der wichtigsten Probleme und etwaiger Lösungen bietet und den Kommissionsvorschlag adäquat unterstützt. Während der Beratungen und/oder in den schriftlichen Stellungnahmen wurden insbesondere die folgenden Punkte zur Sprache gebracht:

Eine Reihe von Delegationen hätte eine ausführlichere Analyse möglicher Überschneidungen, Doppelungen oder Widersprüche in Bezug auf andere Rechtsvorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung und den Vorschlag über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation⁵, gewünscht. Einige Delegationen waren von den Begründungen für die Benennung nationaler Datenschutzbehörden als Aufsichtsbehörden für die Zwecke der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation nicht überzeugt und machten geltend, dass aus der Folgenabschätzung nicht hervorgehe, dass mit diesem Vorschlag das Problem der uneinheitlichen Umsetzung und Durchsetzung der Vorschriften über Privatsphäre und elektronische Kommunikation gelöst würde. Manche Delegationen vertraten die Ansicht, dass die Auswirkungen der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Over-the-Top-Dienste eindeutiger Erklärungen erfordere, und manche Delegationen kritisierten, dass eine Analyse in Bezug auf die Einbeziehung von Anbietern von "Nebendiensten" fehle. Manche Delegationen äußerten Zweifel daran, dass mit dem Lösungsvorschlag für Cookies (Einwilligung über Browsereinstellungen) die gewünschten Ziele erreicht würden. Eine Reihe von Delegationen würde eine gründlichere Analyse der Auswirkungen dieser Vorschriften auf bestimmte Marktteilnehmer begrüßen, insbesondere auf Online-Werbeunternehmen und/oder auf Geschäftsmodelle, bei denen Cookies von Drittanbietern genutzt werden. Mit Blick auf öffentliche Verzeichnisse hätten einige Delegationen eine ausführlichere Bewertung bezüglich der direkten Auswirkungen des Übergangs von einer Opt-out-Regelung zu einer Opt-in-Regelung auf Anbieter von Verzeichnisdiensten sowie der indirekten Auswirkungen auf Kleinunternehmen und Selbstständige in Bezug auf Online-Präsenz und auch auf die Einbeziehung neuer Daten begrüßt.

⁵ Dok. 12252/1/16 REV 1.

10. Bei den Beratungen in der Gruppe begrüßten die Delegationen generell den Vorschlag und unterstützten das Ziel der Gewährleistung eines hohen Niveaus des Schutzes der Privatsphäre bei der elektronischen Kommunikation. Die Delegationen lehnten die Form einer Verordnung zwar nicht generell ab, sie würdigten jedoch, dass diese Art von Rechtsakt größere Präzision und Klarheit erfordere als eine Richtlinie und sie den Vorschlag deshalb gründlich prüfen müssten. Vor diesem Hintergrund erachteten die Delegationen den vorgeschlagenen Termin für den Beginn der Anwendung (25. Mai 2018) als unrealistisch. Zu den weiteren Bedenken, über die noch ausführlich beraten werden muss, gehören die Wechselwirkung zwischen den neuen Vorschriften und der Datenschutz-Grundverordnung und dem Kodex für die elektronische Kommunikation, die institutionelle Struktur und die Frage der Vorratsdatenspeicherung.
11. Die Delegationen brachten auch eine Reihe von konkreten Anliegen zur Sprache:
- a) Beim Anwendungsbereich (Artikel 2 und 3) muss noch weiter über die Ausweitung auf Over-the-Top-Dienste und die Einbeziehung von "Nebendiensten" beraten werden. Die Delegationen wünschten ferner Präzisierungen in Bezug auf "nicht öffentlich zugängliche" elektronische Kommunikationsdienste, die nicht in den Anwendungsbereich fallen. Es muss über eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit Maschine-Maschine-Kommunikation gesprochen werden. Die Delegationen scheinen die allgemeine Logik der Bestimmung über den räumlichen Anwendungsbereich und den Vertreter zu akzeptieren, dennoch wird es weitere Beratungen in diesem Bereich bedürfen, beispielsweise über etwaige Sanktionen, wenn kein Vertreter benannt wird.
 - b) In Bezug auf die Vertraulichkeit elektronischer Kommunikationsdaten (Artikel 5) hegen einige Delegationen Bedenken wegen der Unterschiede zwischen der neuen Bestimmung und der derzeitigen Richtlinie; einige erachteten die Bestimmung für zu weit gefasst und zu allgemein gehalten. Andererseits erachtet eine Reihe von Delegationen die Bestimmung über die erlaubte Verarbeitung (Artikel 6) als zu restriktiv und fordern mehr Flexibilität unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Datenschutz-Grundverordnung einige rechtliche Gründe für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht.

- c) Über den Schutz der in Endeinrichtungen der Endnutzer gespeicherten oder von diesen ausgesendeten Informationen (Artikel 8) wird ebenfalls weiter beraten werden müssen. Eine Reihe von Delegationen bat um Erläuterungen zu den Ausnahmen in Bezug auf Cookies und Geräteverfolgung und einige von ihnen schlugen vor, weitere Ausnahmen in die Liste aufzunehmen. Es ist von entscheidender Bedeutung, eine ausgewogene Lösung für das Problem der "Einwilligungsmüdigkeit" zu finden, insbesondere in Fällen ohne bzw. mit begrenztem Risiko für die Privatsphäre.

III. AUSBLICK

12. Die oben angeführten Punkte haben sich aus den bisherigen Beratungen der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" ergeben. Die Arbeit an dem Vorschlag läuft weiter und der Vorsitz hat mehrere weitere Sitzungen der Gruppe zu diesem Thema vorgesehen. Es wird angestrebt, die erste Prüfung des Vorschlags bis zum Ende des maltesischen Vorsitzes im Juni 2017 abzuschließen, um eine solide Grundlage für künftige Fortschritte bei diesem Dossier zu schaffen.
